

Statuten der Uniun da scolina Cuiria (USC)

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Uniun da scolina Cuiria USC“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Chur.

2. Zweck

Der Verein bezweckt:

- sich aus Eltern zusammensetzen, welche einen Bezug zur Rumantschia haben und somit die romanische Gemeinschaft auch in der Kantonshauptstadt fördern wollen.
- sich für das zweisprachige Bildungssystem romanisch/deutsch der Stadtschule Chur einzusetzen und dieses zu fördern.
- gegenüber der Schulträgerschaft die Interessen der Kinder resp. deren Eltern, welche auf einen Transport zum zweisprachigen Kindergarten oder zur zweisprachigen Schule romanisch/deutsch angewiesen sind, zu vertreten.
- nach Bedarf und Möglichkeiten eine romanische Spielgruppe zu führen.
- Anlässe im Zusammenhang mit dem Kindergarten durchzuführen (z.B. Skitag oder Gartenfest).
- den Kontakt mit der Lia Rumantscha zu pflegen.

3. Mitgliedschaft

Aktivmitglied mit Stimmberechtigung können natürliche Personen, welche das 16. Altersjahr vollendet haben, und juristische Personen werden. Diese Mitgliedschaft setzt die Bezahlung eines Mitgliederbeitrages von CHF 50.00 voraus. Die Teilnahme an der Spielgruppe setzt die Aktivmitgliedschaft von mindestens einem Elternteil voraus. Der Mitgliederbeitrag von CHF 50.00 entfällt bei den Eltern von Teilnehmern an der Spielgruppe. Passivmitglied ohne Stimmberechtigung (Gönner) können natürliche Personen, welche das 16. Altersjahr vollendet haben, und juristische Personen werden. Diese Mitgliedschaft setzt die Bezahlung eines Mitgliederbeitrages von CHF 20.00. Aufnahmegesuche sind an den Präsidenten bzw. die Präsidentin des Vereins zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

4. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

5. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jeweils per Ende Schuljahr möglich. Das Austrittsbegehren muss mindestens 3 Monate vor der ordentlichen Generalversammlung an den Präsidenten bzw. die Präsidentin gerichtet werden.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid. Das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.

6. Finanzielle Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder, welche jährlich von der Generalversammlung festgelegt werden.

Weitere Mittel des Vereins werden durch Sponsoring, durchgeführten Veranstaltungen, durch private und öffentliche Beiträge und freiwillige Zuwendungen jeder Art beschafft.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

8. Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich in der Regel im September statt.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder spätestens 14 Tage im Voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.

Die Generalversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a) Wahl bzw. Abwahl des Präsidenten bzw. der Präsidentin sowie der weiteren Mitglieder des Vorstandes,
- b) Wahl bzw. Abwahl der Rechnungsrevisoren,
- c) Festsetzung und Änderung der Statuten,
- d) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes,
- e) Beschluss über das Jahresbudget,
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
- g) Behandlung der Ausschlussrekurse,
- h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins sowie die Verwendung des Liquidationserlöses.

An der Generalversammlung besitzt jedes Aktivmitglied eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Passivmitglieder werden zur Generalversammlung eingeladen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

9. Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Generalversammlung gewählt. Der Präsident bzw. die Präsidentin wird von der Generalversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selber; er bezeichnet namentlich den Vizepräsidenten bzw. die Vizepräsidentin, und er bestimmt, welches Mitglied welchen Verantwortungsbereich (Kasse, Aktuar bzw. Aktuarin etc.) übernimmt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten bzw. der Präsidentin der Stichentscheid zu. Der Vorstand vertritt den Verein nach Aussen und führt die laufenden Geschäfte.

10. Revisoren

Die Generalversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsrevisoren bzw. Rechnungsrevisorinnen. Diese prüfen die Rechnungsführung des Vereins und erstatten jährlich zuhanden der Vereinsversammlung Bericht.

11. Unterschrift

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten bzw. der Präsidentin oder des Vizepräsidenten bzw. der Vizepräsidentin zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

13. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder an der Generalversammlung dem Änderungsvorschlag zustimmen.

14. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit drei Viertel der anwesenden Stimmen beschlossen werden.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

15. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Generalversammlung vom 3. Oktober 2016 genehmigt worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten. Diese Statuten ersetzen die Statuten vom 26. September 2012.

Für die USC

Flavia Buchli, Präsidentin

Robert Stecher, Vizepräsident